

---

**Gemeinsame Abrechnungsbestimmungen, die gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem für jeden gewollten Energieaustausch infolge des Ersatzreserven-Prozesses, des Frequenzwiederherstellungsprozesses mit manueller und automatischer Aktivierung und des IN-Verfahrens gelten**

---

---

## **Inhalt**

<b>In Erwägung nachstehender Gründe:</b> .....	<b>3</b>
<b>Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich</b> .....	<b>5</b>
<b>Artikel 2 Begriffsbestimmungen und Auslegung</b> .....	<b>5</b>
<b>Artikel 3 Abrechnungsbeträge aufgrund des Austauschs von Regelarbeit</b> .....	<b>7</b>
<b>Artikel 4 Volumina des Austauschs von Regelarbeit</b> .....	<b>7</b>
<b>Artikel 5 Abrechnungspreise für den Austausch von Regelarbeit</b> .....	<b>8</b>
<b>Artikel 6 Verfahren und Berechnung von Engpasserlösen</b> .....	<b>8</b>
<b>Artikel 7 Schlüssel für die Verteilung von Engpasserlösen an der Systemausgleichsgrenze</b> ..	<b>8</b>
<b>Artikel 8 Abrechnung des gewollten Energieaustauschs infolge des INP</b> .....	<b>9</b>
<b>Artikel 9 Umsetzungszeitplan</b> .....	<b>11</b>
<b>Artikel 10 Veröffentlichung der ÜNB-Abrechnungsmethode</b> .....	<b>11</b>
<b>Artikel 11 Sprache</b> .....	<b>12</b>

### **In Erwägung nachstehender Gründe:**

- (1) Dieses Dokument enthält die gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen, die von Übertragungsnetzbetreibern („ÜNB“) gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem („EB-Verordnung“) für jeden gewollten Energieaustausch infolge des Ersatzreserven-Prozesses, des Frequenzwiederherstellungsprozesses mit manueller und automatischer Aktivierung und des IN-Verfahrens anzuwenden sind (ÜNB-Abrechnungsmethode“).
- (2) Die ÜNB-Abrechnungsmethode berücksichtigt die in der EB-Verordnung, in der Verordnung (EU) 2017/1485 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb („SO-Verordnung“), in der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement („CACM-Verordnung“) sowie in der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Elektrizitätsbinnenmarkt („Elektrizitätsverordnung“) niedergelegten allgemeinen Grundsätze und Ziele.
- (3) Ziel der EB-Verordnung ist es, die Integration der Regelreservemärkte zu unterstützen und gleichzeitig zur Betriebssicherheit beizutragen. Um das Erreichen dieses Ziels zu fördern, ist gemäß Artikel 19 bis 22 der EB-Verordnung die Entwicklung von Umsetzungsrahmen für europäische Plattformen für den Austausch von Regulararbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer und manueller Aktivierung, Ersatzreserven und Imbalance-Netting-Verfahren erforderlich. Zusätzlich werden in Artikel 30 der EB-Verordnung Anforderungen hinsichtlich der Preisbildung für Regulararbeit und für den Austausch von Regulararbeit genutzter grenzüberschreitender Übertragungskapazität formuliert.
- (4) Gemäß den Anforderungen in Artikel 50 Absätze 6 und 7 der EB-Verordnung berücksichtigt diese ÜNB-Abrechnungsmethode die nach Artikel 30 entwickelte Methode zur Preisbildung für Regulararbeit und grenzüberschreitende Übertragungskapazität, die für den Austausch von Regulararbeit genutzt wird, in der die grenzüberschreitenden Grenzpreise, die durch die Aktivierungs-Optimierungsfunktion der jeweiligen europäischen Plattform berechnet werden, als Grundlage für die Abrechnung des gewollten Energieaustauschs zwischen ÜNB im Anwendungsbereich von Artikel 50 Absatz 1 der EB-Verordnung verwendet werden. Ferner beruht die Abrechnung zwischen ÜNB gemäß Artikel 50 Absatz 5 Buchstabe c der EB-Verordnung auch auf dem über den jeweiligen Abrechnungszeitraum des Stromaustausches geltenden Integral, das durch die Aktivierungs-Optimierungsfunktion der jeweiligen europäischen Plattform berechnet wird.
- (5) Diese ÜNB-Abrechnungsmethode enthält Bestimmungen über die Berechnung, Erhebung und Teilung der Engpasserlöse infolge des Austauschs von Regulararbeit zwischen Gebieten mit unterschiedlichen grenzüberschreitenden Grenzpreisen. Die Aufteilung dieser Engpasserlöse richtet sich nach der im Rahmen der CACM-Verordnung entwickelten Methode und folgt dem Ansatz der koordinierten Nettoübertragungskapazität. Sollte jedoch die Methode nach Artikel 37 Absatz 3 der EB-Verordnung nach dem lastflussbasierten Ansatz entwickelt werden, müsste diese ÜNB-Abrechnungsmethode entsprechend geändert werden.
- (6) Diese ÜNB-Berechnungsmethode erfüllt die in Artikel 3 der EB-Verordnung angegebenen Ziele wie folgt:
  - (a) Diese ÜNB-Abrechnungsmethode trägt zum Ziel der Förderung von Diskriminierungsfreiheit und Transparenz in Regelreservemärkten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der EB-Verordnung bei, indem auf der Grundlage der Ergebnisse der Aktivierungs-Optimierungsfunktion für alle ÜNB dieselben Regeln für die Abrechnung festgelegt werden.

- (b) Diese ÜNB-Abrechnungsmethode erhöht die Effizienz des Systemausgleichs, indem sie die Zahlungsströme zwischen ÜNB im Einklang mit dem in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EB-Verordnung genannten Ziel mit dem durch die Aktivierungs-Optimierungsfunktionen berechneten Leistungsaustausch und mit den für die Bereitstellung von Regelarbeit durch die Anbieter von Regelreserve festgelegten Regelarbeitspreisen verknüpft.
- (c) Diese ÜNB-Abrechnungsmethode trägt zu dem in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der EB-Verordnung genannten Ziel bei, die Integration der Regelreservemärkte zu unterstützen und Möglichkeiten zum Austausch von Regelreserven zu fördern, indem die Regeln für die Abrechnung des Austauschs von Regelreserven zwischen den ÜNB festgelegt werden.
- (d) Diese ÜNB-Abrechnungsmethode trägt zu dem in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der EB-Verordnung genannten Ziel einer einheitlichen Funktionsweise der Day-Ahead-, Intraday- und Regelreservemärkte bei, da sie mit der Day-Ahead-Methode für die Verteilung der Engpasserlöse im Einklang steht.
- (e) Diese ÜNB-Abrechnungsmethode trägt zu den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der EB-Verordnung genannten Zielen bei, weil die Abrechnungsmethode gegenüber Regelreserveanbietern nicht diskriminierend ist, da sie keine bestimmte Technologie zur Bereitstellung von Regelarbeit begünstigt. Die ÜNB-Abrechnungsmethode ist gegenüber den ÜNB nicht diskriminierend, da für alle an einer Plattform beteiligten ÜNB dieselben Abrechnungsbestimmungen gelten. Darüber hinaus ist diese ÜNB-Abrechnungsmethode transparent, da die Abrechnung auf den Ergebnissen der Aktivierungs-Optimierungsfunktion der europäischen Plattformen beruht.
- (f) Diese ÜNB-Abrechnungsmethode trägt zu den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f der EB-Verordnung und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g der EB-Verordnung genannten Zielen bei, da sie die Integration des Regelreservemarkts erleichtert, indem sie die Abrechnung des Energieaustauschs zwischen ÜNB ermöglicht, was wiederum die Einbeziehung der Laststeuerung, der Energiespeicherung und erneuerbarer Energiequellen fördert.

## **Artikel 1**

### **Gegenstand und Anwendungsbereich**

1. Die ÜNB-Abrechnungsmethode enthält die gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen aller ÜNB gemäß Artikel 50 Absatz 1 der EB-Verordnung. Alle ÜNB, die gemäß den Artikeln 19, 20, 21 und 22 der EB-Verordnung an einer der europäischen Regelarbeitsplattformen teilnehmen, wenden die ÜNB-Abrechnungsmethode an. Um jeden Zweifel auszuschließen, gilt Folgendes: Wenn ein ÜNB nach der EB-Verordnung nicht verpflichtet ist, eine der europäischen Regelarbeitsplattformen gemäß den Artikeln 19, 20, 21 und 22 der EB-Verordnung einzurichten und in Betrieb zu nehmen, aber zu einem teilnehmenden ÜNB einer europäischen Regelarbeitsplattform wird, wendet auch dieser ÜNB die ÜNB-Abrechnungsmethode an. Sofern eine LFR-Zone aus mehr als einem Monitoring-Gebiet besteht, wendet nur der in der Betriebsvereinbarung der LFR-Zone als für die Ein- und Durchführung des Frequenzwiederherstellungsprozesses gemäß Artikel 143 Absatz 4 der SO-Verordnung zuständig benannte ÜNB die ÜNB-Abrechnungsmethode an.
2. Die ÜNB-Abrechnungsmethode ist die Methode zur Bestimmung der Abrechnungsbeträge für jeden gewollten Energieaustausch infolge des Ersatzreserven-Prozesses („RRP“) gemäß Artikel 144 Absatz 1 der SO-Verordnung, des IN-Verfahrens („INP“) gemäß Artikel 146 Absatz 1 der SO-Verordnung, des Frequenzwiederherstellungsverfahrens mit automatischer Aktivierung („aFRP“) und des Frequenzwiederherstellungsverfahrens mit manueller Aktivierung („mFRP“) gemäß Artikel 145 Absatz 1 der SO-Verordnung.
3. In der ÜNB-Abrechnungsmethode ist ferner festgelegt, wie die ermittelten Abrechnungsbeträge unter den ÜNB abgewickelt werden und wie die Engpasserlöse berechnet und unter den ÜNB verteilt werden.

## **Artikel 2**

### **Begriffsbestimmungen und Auslegung**

1. Im Sinne dieser ÜNB-Abrechnungsmethode haben die verwendeten Begriffe die in Artikel 2 der Elektrizitätsverordnung, in Artikel 2 der EB-Verordnung, in Artikel 3 der SO-Verordnung sowie in Artikel 2 der CACM-Verordnung festgelegte Bedeutung.
2. Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit dieser ÜNB-Abrechnungsmethode folgende Begriffe verwendet:
  - (a) „aFRR-Plattform“ bezeichnet die europäische Plattform für den Austausch von Regularbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung („aFRR“) gemäß Artikel 21 Absatz 1 der EB-Verordnung;
  - (b) „aFRR-Systemausgleichsgrenze“ bezeichnet eine Reihe physischer Übertragungsleitungen, die benachbarte LFR-Zonen teilnehmender ÜNB miteinander verbinden;
  - (c) „Systemausgleichsgrenze“ bezeichnet eine RR-, mFRR- oder aFRR-Systemausgleichsgrenze;
  - (d) „Engpasserlöse“ bezeichnet die Einnahmen, die durch den Austausch von Regularbeit zwischen engpassfreien Gebieten mit verschiedenen CBMP erzielt werden;
  - (e) „grenzüberschreitender Grenzpreis“ („CBMP“) bezeichnet den Regelarbeitspreis, der nach der Methode gemäß Artikel 30 Absatz 1 der EB-Verordnung berechnet wird;
  - (f) „Bedarf“ bezeichnet den Bedarf eines einzelnen ÜNB an Regularbeit, der die Aufforderung zur Aktivierung von Regularbeit darstellt, und der entweder preiselastisch oder preisunelastisch sein kann;
  - (g) „direkte Aktivierung“ bezeichnet einen Prozess zur Gebotsaktivierung auf der mFRR-Plattform im Zusammenhang mit Artikel 145 Absatz 5 der SO-Verordnung, der jederzeit auftreten kann;

- (h) „europäische Regelarbeitsplattform“ bezeichnet eine europäische Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Ersatzreserven, Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung, Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung oder für das IN-Verfahren gemäß den Artikeln 19, 20, 21 bzw. 22 der EB-Verordnung;
- (i) „finanzieller Abrechnungszeitraum“ bezeichnet das Zeitintervall, für das Abrechnungspreise, -volumina und -beträge für den Austausch von Energie durch die ÜNB/ÜNB-Funktion berechnet werden;
- (j) „IN-Plattform“ bezeichnet die europäische Plattform für das IN-Verfahren gemäß Artikel 22 Absatz 1 der EB-Verordnung;
- (k) „IN-Systemausgleichsgrenze“ bezeichnet eine Anzahl physischer Übertragungsleitungen zwischen benachbarten LFR-Zonen an der IN-Plattform teilnehmender ÜNB;
- (l) „mFRR-Plattform“ bezeichnet die europäische Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung („mFRR“) gemäß Artikel 20 Absatz 1 der EB-Verordnung;
- (m) „mFRR-Systemausgleichsgrenze“ bezeichnet eine Anzahl physischer Übertragungsleitungen zwischen benachbarten LFR-Zonen an der mFRR-Plattform teilnehmender ÜNB. Besteht eine LFR-Zone aus mehr als einer Gebotszone, bezeichnet die mFRR-Systemausgleichsgrenze eine Anzahl physischer Übertragungsleitungen zwischen benachbarten Gebotszonen;
- (n) „nicht intuitive Regelarbeitsströme“ bezeichnet den Austausch von Regelarbeit infolge der Tätigkeit der europäischen Regelarbeitsplattformen zwischen einer Gebotszone mit einem höheren CBMP und einer anderen Gebotszone mit einem niedrigeren CBMP;
- (o) „teilnehmender ÜNB“ bezeichnet jeden ÜNB, der Mitglied einer oder mehrerer europäischer Regelarbeitsplattformen ist und eine dieser Plattformen zum Austausch von RR, mFRR, aFRR und/oder zur Nutzung des IN-Verfahrens nutzt. Um jeden Zweifel auszuschließen, gilt Folgendes: Sofern eine LFR-Zone aus mehr als einem Monitoring-Gebiet besteht, darf nur der in der Betriebsvereinbarung der LFR-Zone als für die Ein- und Durchführung des Frequenzwiederherstellungsverfahrens gemäß Artikel 143 Absatz 4 der SO-Verordnung zuständig benannte ÜNB teilnehmender ÜNB werden;
- (p) „RR-Plattform“ bezeichnet die europäische Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Ersatzreserven („RR“) gemäß Artikel 19 Absatz 1 der EB-Verordnung;
- (q) „RR-Systemausgleichsgrenze“ bezeichnet eine Anzahl physischer Übertragungsleitungen zwischen benachbarten Gebotszonen an der RR-Plattform teilnehmender ÜNB;
- (r) „Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukt“ bezeichnet gemäß Artikel 25 Absatz 1 der EB-Verordnung das Standardprodukt für Regelarbeit aus aFRR;
- (s) „Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt“ bezeichnet gemäß Artikel 25 Absatz 1 der EB-Verordnung das Standardprodukt für Regelarbeit aus mFRR;
- (t) „Standard-RR-Regelarbeitsprodukt“ bezeichnet gemäß Artikel 25 Absatz 1 der EB-Verordnung das Standardprodukt für Regelarbeit aus RR;
- (u) „engpassfreier Bereich“ bezeichnet den größtmöglichen aus Gebotszonen gebildeten Bereich, in dem während einer bestimmten Marktzeiteinheit der Austausch von Regelarbeit und die Saldierung des Bedarfs nicht durch die grenzüberschreitende Übertragungskapazität oder durch Vergabebeschränkungen eingeschränkt ist.

3. Soweit sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt, gilt für die ÜNB-Abrechnungsmethode Folgendes:
  - (a) Der Singular steht auch für den Plural und umgekehrt;
  - (b) Überschriften dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf die Auslegung der ÜNB-Abrechnungsmethode;
  - (c) Bezugnahmen auf Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Verfügungen, Dokumente, Kodizes oder andere Vorschriften beziehen sich auf deren dann gültige geänderte, erweiterte oder wieder in Kraft gesetzte Fassung;
  - (d) jede Bezugnahme auf einen Artikel ohne Angabe des Dokuments bedeutet eine Bezugnahme auf die ÜNB-Methode.

### **Artikel 3**

#### **Abrechnungsbeträge aufgrund des Austauschs von Regelarbeit**

1. Der Abrechnungsbetrag jedes teilnehmenden ÜNB, der sich aus dem Austausch von Regelarbeit aus RR, mFRR, aFRR und INP ergibt, ist gleich der Summe der folgenden Komponenten:
  - (a) dem Produkt aus a) den ausgetauschten Volumina, die gemäß Artikel 4 als Ergebnis des Austauschs von Regelarbeit aus RR, mFRR mit planmäßiger Aktivierung, mFRR mit direkter Aktivierung und aFRR bestimmt wurden, und b) den gemäß Artikel 5 ermittelten Abrechnungspreisen und
  - (b) den nach Artikel 7 ermittelten Engpasserlösen;
  - (c) dem Produkt aus a) den ausgetauschten Volumina infolge des Energieaustauschs des INP gemäß Artikel 4 Absatz 6 und b) den gemäß Artikel 8 bestimmten Abrechnungspreisen.

### **Artikel 4**

#### **Volumina des Austauschs von Regelarbeit**

1. Für die Abrechnung des Energieaustauschs zwischen ÜNB infolge des aFRP, mFRP oder RRP entspricht der finanzielle Abrechnungszeitraum der Marktzeiteinheit, die jeweils auf den einzelnen europäischen Regelarbeitsplattformen verwendet wird.
2. Die ÜNB/ÜNB-Abrechnungsfunktion der RR-Plattform berechnet pro Richtung den Austausch von Regelarbeit aus dem RRP für jeden finanziellen Abrechnungszeitraum und für jede RR-Systemausgleichsgrenze als Produkt des Ersatzleistungsaustauschs, berechnet durch die Aktivierungs-Optimierungsfunktion der RR-Plattform, und des jeweiligen finanziellen Abrechnungszeitraums.
3. Die ÜNB/ÜNB-Abrechnungsfunktion der mFRR-Plattform berechnet pro Richtung den Austausch von Regelarbeit aus dem mFRP mit planmäßiger Aktivierung für jeden finanziellen Abrechnungszeitraum und jede mFRR-Systemausgleichsgrenze als Produkt des manuellen Frequenzwiederherstellungs-Leistungsaustauschs aus geplanter mFRR, berechnet durch die Aktivierungs-Optimierungsfunktion der mFRR-Plattform, und des jeweiligen finanziellen Abrechnungszeitraums.
4. Die ÜNB/ÜNB-Abrechnungsfunktion der mFRR-Plattform berechnet pro Richtung den Austausch von Regelarbeit aus mFRR mit direkter Aktivierung für jeden finanziellen Abrechnungszeitraum und jede mFRR-Systemausgleichsgrenze. Das Regelarbeitsvolumen einer direkten Aktivierung, das zwischen ÜNB im Einklang mit dem spezifizierten Standardaustauschprofil gemäß der nach Artikel 20 Absatz 1 der EB-Verordnung entwickelten Methode abzurechnen ist, wird über zwei finanzielle Abrechnungszeiträume verteilt. Für den darauf folgenden finanziellen Abrechnungszeitraum entspricht die zugeteilte Menge 15 Minuten multipliziert mit dem Wert für den manuellen Frequenzwiederherstellungs-Leistungsaustausch. Das verbleibende Volumen wird dem ersten finanziellen Abrechnungszeitraum zugeordnet.

5. Die ÜNB/ÜNB-Abrechnungsfunktion der aFRR-Plattform berechnet pro Richtung den Austausch von Regelarbeit aus einem aFRP für jeden finanziellen Abrechnungszeitraum und für jede aFRR-Systemausgleichsgrenze als Produkt des automatischen Frequenzwiederherstellungs-Leistungsaustauschs, berechnet durch die Aktivierungs-Optimierungsfunktion der aFRR-Plattform, und des jeweiligen finanziellen Abrechnungszeitraums.
6. Die ÜNB/ÜNB-Abrechnungsfunktion der IN-Plattform berechnet pro Richtung den gewollten Energieaustausch aus INP für jeden finanziellen Abrechnungszeitraum und für jede IN-Systemausgleichsgrenze als das Integral des IN-Leistungsaustauschs, berechnet durch die INP-Funktion der IN-Plattform, für diesen finanziellen Abrechnungszeitraum.

#### **Artikel 5**

##### **Abrechnungspreise für den Austausch von Regelarbeit**

1. Der Abrechnungspreis für den gewollten Energieaustausch zwischen ÜNB infolge des RRP, mFRP mit planmäßiger Aktivierung und direkter Aktivierung und aFRP einschließlich IN für jeden teilnehmenden ÜNB und für jeden finanziellen Abrechnungszeitraum entspricht dem CBMP des entsprechenden Standard-Regelarbeitsprodukts, der entsprechenden Richtung und der entsprechenden Gebotszone.
2. Der Abrechnungspreis für den Energieaustausch zwischen ÜNB infolge des INP für jeden teilnehmenden ÜNB und für jeden finanziellen Abrechnungszeitraum wird gemäß Artikel 10 Absätze 3 und 4 berechnet.

#### **Artikel 6**

##### **Verfahren und Berechnung von Engpasserlösen**

1. Jede Plattform berechnet und erhebt für jeden Optimierungslauf der Aktivierungs-Optimierungsfunktion jeder europäischen Plattform die gesamten Engpasserlöse aller teilnehmenden ÜNB, die durch den Austausch von Regelarbeitsproduktgeboten aus RR, mFRR bzw. aFRR gemäß Absatz 2 generiert werden. Bei der Verteilung der Engpasserlöse an die relevanten ÜNB oder die von den ÜNB benannten Stellen sind die Bestimmungen von Artikel 7 einzuhalten.
2. Für jeden finanziellen Abrechnungszeitraum sind die gesamten Engpasserlöse aller teilnehmenden ÜNB, die für jede Richtung des kommerziellen Regelarbeitsstroms und für jede Plattform generiert werden, gleich der Summe der Differenzen zwischen
  - (a) dem an der Systemausgleichsgrenze importierten Regelarbeitsvolumen, multipliziert mit dem für das Einfuhrgebiet ermittelten CBMP, und
  - (b) dem an der Systemausgleichsgrenze exportierten Regelarbeitsvolumen, multipliziert mit dem für das Ausfuhrgebiet ermittelten CBMP.

#### **Artikel 7**

##### **Schlüssel für die Verteilung von Engpasserlösen an der Systemausgleichsgrenze**

1. Engpasserlöse werden den Systemausgleichsgrenzen entsprechend der Differenz beim CBMP und dem an dieser Grenze ausgetauschten Regelarbeitsvolumen zugeordnet, mit Ausnahme der negativen Engpasserlöse im Zusammenhang mit nicht intuitiven Lastflüssen aufgrund der Anpassung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität, die von dem/den ÜNB zu zahlen sind, der/die die Anpassung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität beantragt hat/haben.
2. Für die Systemausgleichsgrenzen, denen Engpasserlöse gemäß Absatz 1 zugewiesen wurden, erhalten die ÜNB auf jeder Seite der Systemausgleichsgrenze ihren Anteil an den Engpasserlösen nach dem Verteilungsschlüssel 50 %-50 %.

3. Unterscheiden sich die Eigentumsanteile oder die Anteile an den Investitionskosten von ÜNB auf beiden Seiten bestimmter Verbindungsleitungen an der betreffenden Gebotszonengrenze von der Aufteilung 50 %-50 %, so können die betreffenden ÜNB auch einen auf den unterschiedlichen Eigentumsanteilen, den unterschiedlichen Anteilen an Investitionskosten, den Entscheidungen zur Gewährung einer Ausnahme<sup>1</sup> oder den Entscheidungen über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung<sup>2</sup> durch die zuständigen Regulierungsbehörden oder die Agentur basierenden Verteilungsschlüssel verwenden. Die Verteilungsschlüssel für diese Sonderfälle werden vom ENTSO-E auf seiner Website nur zu Informationszwecken in einem gemeinsamen Dokument veröffentlicht. In diesem Dokument werden alle diese Sonderfälle mit Angabe der Verbindungsleitung, der Gebotszonengrenze, der beteiligten ÜNB/Parteien, des angewandten spezifischen Verteilungsschlüssels und des Grundes/der Gründe für die Abweichung vom Verteilungsschlüssel 50 %-50 % aufgeführt. Sobald Änderungen eintreten, wird das Dokument aktualisiert und umgehend veröffentlicht. Jede Veröffentlichung wird in einem ENTSO-E-Newsletter bekanntgegeben.
4. Befinden sich bestimmte Verbindungsleitungen im Eigentum anderer Unternehmen als ÜNB oder haben andere Unternehmen als ÜNB einen Anteil an den Investitionskosten einer Verbindungsleitung, so ist der Verweis auf ÜNB in diesem Artikel als Verweis auf diese Unternehmen zu verstehen. Gegebenenfalls werden die Aufteilungsschlüssel anhand der diesen Unternehmen von den jeweils zuständigen Regulierungsbehörden gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 gewährten Entscheidung zur Gewährung einer Ausnahme berechnet.

#### **Artikel 8**

##### **Abrechnung des gewollten Energieaustauschs infolge des INP**

1. Dieser Artikel gilt nur für den gewollten Austausch von Energie infolge eines expliziten IN-Verfahrens im Rahmen der gemäß Artikel 22 der EB-Verordnung eingerichteten IN-Plattform.
2. Für die Abrechnung des Energieaustauschs zwischen ÜNB infolge des INP beträgt der finanzielle Abrechnungszeitraum 15 Minuten, die bei der Marktzeit 00:00 beginnen. Wenn alle ÜNB, die die aFRR-Plattform und die IN-Plattform betriebsbereit machen müssen, bis spätestens 1. Januar 2024 teilnehmende ÜNB der aFRR-Plattform werden, entspricht der finanzielle Abrechnungszeitraum der Marktzeiteinheit der aFRR-Plattform.
3. Der IN-Abrechnungspreis wird für jeden teilnehmenden ÜNB pro MWh der über das IN-Verfahren saldierten Energiemengen und pro finanziellem Abrechnungszeitraum ermittelt.
4. Die IN-Abrechnungspreise für die einzelnen finanziellen Abrechnungszeiträume werden nach folgenden Grundsätzen berechnet:
  - (a) Die Werte der vermiedenen Aufwärts- und Abwärts-aFRR-Aktivierungen spiegeln die Preise der Regelarbeit aus aFRR wider, die ohne das IN-Verfahren von jedem teilnehmenden ÜNB aktiviert worden wäre. Die Preise für Regelarbeit aus aFRR gelten als zuverlässiger Näherungswert für den Wert einer vermiedenen aFRR-Aktivierung. Der Wert der vermiedenen aFRR-Aktivierung wird nachträglich von jedem teilnehmenden ÜNB für die Richtungen Ein- bzw. Ausfuhr gesondert berechnet.
  - (b) Der anfängliche IN-Abrechnungspreis ist der gewichtete Durchschnitt aller Werte (sowohl aufwärts als auch abwärts) der vermiedenen aFRR-Aktivierung aller teilnehmenden ÜNB, gewichtet mit dem infolge des IN-Verfahrens eingeführten und ausgeführten gewollten Energieaustauschs. Der

---

<sup>1</sup> Entscheidung zur Gewährung einer Ausnahme, die diesen Unternehmen von den jeweils zuständigen Behörden gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 erteilt wurde.

<sup>2</sup> Entscheidungen über grenzüberschreitende Kostenaufteilung, die diesen Unternehmen von den jeweils zuständigen Behörden oder der Agentur gemäß Artikel 12 Absatz 4 oder Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 347/2013 erteilt wurden.

anfängliche IN-Abrechnungspreis wird zur Bestimmung des anfänglichen Abrechnungsbetrags jedes teilnehmenden ÜNB verwendet.

5. Der anfängliche Abrechnungsbetrag jedes teilnehmenden ÜNB ist definiert als der anfängliche IN-Abrechnungspreis multipliziert mit der Differenz zwischen den Beträgen ein- und ausgeführter Volumina des jeweiligen teilnehmenden ÜNB. Der anfängliche Abrechnungsbetrag jedes teilnehmenden ÜNB wird zur Bestimmung des anfänglichen finanziellen Ertrags jedes teilnehmenden ÜNB herangezogen.
6. Der anfängliche finanzielle Ertrag des einzelnen ÜNB für die einzelnen finanziellen Abrechnungszeiträume wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
  - (a) Die Opportunitätskosten eines teilnehmenden ÜNB werden für einen Abrechnungszeitraum definiert als der Einfuhrwert der vermiedenen Aufwärts-aFRR-Aktivierung multipliziert mit der eingeführten Menge abzüglich des Exportwerts der vermiedenen Abwärts-aFRR-Aktivierung multipliziert mit der exportierten Menge des jeweiligen teilnehmenden ÜNB und des jeweiligen Abrechnungszeitraums.
  - (b) Der anfängliche Ertrag jedes teilnehmenden ÜNB ist definiert als Differenz zwischen
    - i) den Opportunitätskosten jedes teilnehmenden ÜNB und
    - ii) dem anfänglichen Abrechnungsbetrag jedes teilnehmenden ÜNB.
7. Im Falle eines negativen anfänglichen Ertrags von mindestens einem teilnehmenden ÜNB und einer positiven Summe aller anfänglichen Erträge in einem Abrechnungszeitraum werden die anfänglichen IN-Abrechnungspreise angepasst. Der/die negative(n) anfängliche(n) Ertrag/Erträge des/der teilnehmenden ÜNB wird/werden auf Null verschoben. Derweil werden positive anfängliche Erträge anteilig verringert, wobei der IN-Gesamtertrag beibehalten wird. Die Anpassung führt in den relevanten finanziellen Abrechnungszeiträumen für die teilnehmenden ÜNB zu folgendem Anpassungsprozess:
  - (a) Der endgültige IN-Abrechnungspreis des/der teilnehmenden ÜNB mit negativem anfänglichem Ertrag wird berechnet, indem seine/ihre Opportunitätskosten durch die Differenz zwischen den Import- und Export-Netting-Energiemengen der jeweiligen teilnehmenden ÜNB und dem finanziellen Abrechnungszeitraum geteilt werden.
  - (b) Der Anteil am positiven anfänglichen Ertrag entspricht dem anfänglichen Ertrag jedes teilnehmenden ÜNB mit positivem anfänglichen Ertrag geteilt durch die Summe aller positiven anfänglichen Erträge jedes relevanten finanziellen Abrechnungszeitraums.
  - (c) Der endgültige Abrechnungsbetrag der teilnehmenden ÜNB mit positivem anfänglichem Ertrag entspricht dem anfänglichen Abrechnungsbetrag abzüglich der Summe aller negativen anfänglichen Erträge, multipliziert mit dem Anteil am positiven anfänglichen Ertrag des jeweiligen teilnehmenden ÜNB.
  - (d) Der endgültige IN-Abrechnungspreis teilnehmender ÜNB mit positivem anfänglichen Ertrag ist der endgültige Abrechnungsbetrag dividiert durch die Differenz zwischen Import- und Export-Netting-Energiemengen des jeweiligen teilnehmenden ÜNB.
8. Im Falle eines positiven anfänglichen Ertrags von mindestens einem teilnehmenden ÜNB und einer negativen Summe aller anfänglichen Erträge in einem finanziellen Abrechnungszeitraum werden die anfänglichen IN-Abrechnungspreise angepasst. Positive Erträge der teilnehmenden ÜNB werden auf Null verschoben. Derweil werden negative Erträge anteilig verringert, wobei der IN-Gesamtertrag beibehalten wird. Die Anpassung führt in den relevanten finanziellen Abrechnungszeiträumen für die teilnehmenden ÜNB zu folgendem Anpassungsprozess:

- (a) Der endgültige IN-Abrechnungspreis des/der teilnehmenden ÜNB mit positivem anfänglichem Ertrag wird berechnet, indem seine/ihre Opportunitätskosten durch die Differenz zwischen den Import- und Export-Netting-Energiemengen des/der jeweiligen teilnehmenden ÜNB und dem finanziellen Abrechnungszeitraum geteilt werden.
  - (b) Der Anteil am negativen anfänglichen Ertrag entspricht dem anfänglichen Ertrag jedes teilnehmenden ÜNB mit einem negativen anfänglichen Ertrag geteilt durch die Summe aller negativen anfänglichen Erträge jedes relevanten finanziellen Abrechnungszeitraums.
  - (c) Der endgültige Abrechnungsbetrag der teilnehmenden ÜNB mit negativem anfänglichen Ertrag entspricht dem anfänglichen Abrechnungsbetrag zuzüglich der Summe aller positiven anfänglichen Erträge, multipliziert mit dem Anteil am negativen anfänglichen Ertrag des jeweiligen teilnehmenden ÜNB.
  - (d) Der endgültige IN-Abrechnungspreis teilnehmender ÜNB mit negativem anfänglichem Ertrag ist der endgültige Abrechnungsbetrag geteilt durch die Differenz zwischen den Import- und Export-Netting-Energiemengen des jeweiligen teilnehmenden ÜNB.
9. Ist die Summe aller anfänglichen Erträge in einem finanziellen Abrechnungszeitraum gleich Null, werden alle individuellen Erträge der teilnehmenden ÜNB auf Null verschoben. Der endgültige IN-Abrechnungspreis der einzelnen teilnehmenden ÜNB wird berechnet, indem ihre Opportunitätskosten durch die Differenz zwischen den Import- und Export-Netting-Energiemengen des jeweiligen teilnehmenden ÜNB und dem finanziellen Abrechnungszeitraum geteilt werden.
  10. Teilnehmende ÜNB mit gleichen Import- und Export-Netting-Energiemengen in einem bestimmten Abrechnungszeitraum werden von den in den Punkten 6, 7 und 8 beschriebenen Berechnungen ausgenommen. Der endgültige IN-Abrechnungspreis teilnehmender ÜNB, der aus den Berechnungen gemäß den Absätzen 6, 7 und 8 dieses Artikels ausgeklammert wurden, entspricht dem anfänglichen IN-Abrechnungspreis.
  11. Bilden die teilnehmenden ÜNB der IN-Plattform eine Optimierungsregion für aFRR, werden die Abrechnungsbeträge, die sich aus dem Energieaustausch zwischen den ÜNB dieser Optimierungsregion für aFRR infolge des IN-Verfahrens ergeben, auf der Grundlage der aFRR-Nachfrage und des aus dem aFRP resultierenden Regelarbeitsaustauschs verteilt.

### **Artikel 9 Umsetzungszeitplan**

1. Alle ÜNB setzen diese ÜNB-Abrechnungsmethode im Zuge der Umsetzung der europäischen Plattformen für den Austausch von Regularbeit bzw. für die Anwendung des INP in Übereinstimmung mit den Artikeln 19, 20, 21 und 22 der EB-Verordnung um. Jeder ÜNB wendet die einschlägigen Bestimmungen dieser ÜNB-Abrechnungsmethode an, sobald er teilnehmender ÜNB der betreffenden europäischen Regularbeitsplattform wird.
2. Die gemäß Artikel 19 der EB-Verordnung an der RR-Plattform teilnehmenden ÜNB setzen diese Methode für die Abrechnung der Regularbeit aus dem RRP ab dem 1. Juli 2022 um und wenden sie an.

### **Artikel 10 Veröffentlichung der ÜNB-Abrechnungsmethode**

Alle ÜNB veröffentlichen gemäß Artikel 7 der EB-Verordnung die ÜNB-Abrechnungsmethode unverzüglich, nachdem die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden eine Entscheidung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der EB-Verordnung getroffen hat.

## **Artikel 11 Sprache**

Die Referenzsprache für diese ÜNB-Abrechnungsmethode ist Englisch. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass ÜNB diese Methode in ihre Landessprache(n) übersetzen müssen, und für den Fall, dass Unstimmigkeiten zwischen der von den ÜNB gemäß Artikel 50 der EB-Verordnung veröffentlichten englischsprachigen Version und einer Version in einer anderen Sprache bestehen, die entsprechenden ÜNB verpflichtet sind, alle Unstimmigkeiten zu beheben, indem sie ihren jeweiligen Regulierungsbehörden eine überarbeitete Übersetzung der ÜNB-Abrechnungsmethode übermitteln.